



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

9. Erkenntniswirkung für Lex Chaumavorum

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

des fränkischen Staates, das die umfassendste Anwendung hatte. Überall lebten Salier, überall würden die anderen Stämme sich durch das höhere Wergeld des Saliers degradiert gefühlt haben. Diese Erwägung ist schlechthin durchgreifend. Durch den Fortbestand des hohen Wergeldes bei den Saliern wird die Hypothese der großen Bußerniedrigung von vornherein widerlegt, das Wergeld der Salier fordert den Fortbestand eines Wergeldes gleichen Niveaus bei den anderen fränkischen Gemeinfreien, deshalb auch bei den Gemeinfreien des Chamalands und ebenso bei den Gemeinfreien Ripuariens.

9. Der Schluß aus der Höhe des salischen Wergelds trifft auf keine quellenmäßigen Hindernisse. Die Hypothese der Bußerniedrigung wird zu Unrecht auf diejenigen Stellen gestützt, die von der Bezahlung der Bußschillinge mit 12-teiligen Schillingen reden, die drei Substitutionsstellen. Die Hauptstelle¹⁾ findet sich in Tit. 36 § 12 der Lex Ripuaria: »Quod si cum argento solvere contigerit, pro solido 12 dinarios, sicut antiquitus est constitutum.« Die hervorgehobenen Worte sind zu übersetzen »in der Art und Weise, wie dies in alter Zeit bestimmt worden ist« (Verweisungsklausel). In bezug auf diese Vorschrift stehen sich zwei Deutungen gegenüber, die man als die historische und als die sachliche bezeichnen kann. Vertreter der alten Lehre sehen in der Klausel nur eine belanglose historische Notiz und finden daher in der Vorschrift die Anordnung einer konträren Substitution (Schilling = Schilling) mit der Folge der großen Bußerniedrigung. Die sachliche Deutung, die ich vertrete²⁾, sieht in der Klausel eine Verweisung auf anderwärts festgestellte Durchführungsvorschriften. Dann liegt nicht die Anordnung der konträren Substitution vor, sondern eine für uns unbestimmte Anordnung. Zu Gunsten dieser zweiten Auslegung spricht, daß diese Verweisungsklausel sich nicht nur an der zitierten Stelle findet, sondern bei den beiden anderen Substitutionsstellen wiederkehrt. Hi-

¹⁾ Die beiden anderen Stellen sind das oben (S. 112) erwähnte salische Münzkapitular Ludwigs von 816 und der Rheimser Konzilbeschuß von 814. Die Väter bitten »ut dominus imperator secundum statutum bonae memoriae domini Pippini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur, per 40 denarios discurrant, quoniam propter eos multa perjuriam et falsa testimonia reperiuntur.«

²⁾ Ständeproblem S. 529 und bestimmter Standesgliederung S. 74, 75.

storische Notizen pflegen sonst in den Gesetzen zu fehlen. Die dreimalige Wiederkehr bei derselben Norm scheint mir die sachliche Bedeutung zu fordern. Die Verweisungsklausel ergibt daher die Annahme, daß nicht konträre Substitution vorgeschrieben war, sondern umständlichere Vorschriften existierten, die nicht in kurzen Worten ausgedrückt werden konnten und deshalb durch Verweisung in Kraft gesetzt wurden. Wenn nun die konträre Substitution wegen ihrer unmöglichen Folgen abzulehnen ist, so steht dies Ergebnis mit den Substitutionsstellen nicht in Widerspruch, sondern ergibt nur einen weiteren Grund, die Sachdeutung vorzuziehen.

Die quellenmäßige Begründung der Erniedrigungshypothese geht in letzter Linie auf die alte Ständetheorie zurück. Weil man es für sicher hielt, daß die unteren Freien, die ingenui der Lex Chamavorum derselbe Stand waren wie die Gemeinfreien der merowingischen Volksrechte, so hat man aus dem Verhältnisse der vermeintlich für denselben Stand geltenden verschieden hohen Wergelder die Bußerniedrigung erschlossen. Die Erniedrigungshypothese ist dogmengeschichtlich gesehen, nichts anderes als eine Folgerung aus der alten Lehre, die jetzt dazu dient, ihre eigene Grundlage zu beweisen¹⁾. Sobald man die Ständelehre als Problem behandelt, verliert die Erniedrigungshypothese ihre quellenmäßige Begründung, so daß die Analogie des salischen Wergeldes ohne Hindernis zu ihrer Ablehnung führt.

10. Der Schluß aus der Höhe der salischen Wergelder auf das Wergeld der anderen Franken ist von unserer Deutung der Standesbezeichnungen in der Lex Chamavorum unabhängig, aber er führt zu demselben Ergebnisse. Die Franci haben allein dasjenige hohe Wergeld, das die Gemeinfreien wegen der salischen Analogie haben müssen. Die Wergeld-

¹⁾ Die Erzählung Münchhausens, daß er sich an seinem eigenen Zopfe aus einem Sumpf gezogen habe, wird als physikalisch unmögliches Kunststück belacht. Aber in der Wissenschaft gelingen solche Kunststücke. Es kommt nicht selten vor, daß eine alte Lehrmeinung wegen derjenigen Folgerungen festgehalten wird, die aus ihr gezogen wurden und deren Abhängigkeit der Beurteiler nicht kennt. Diese Ausläuferwirkung ist eine Form der *petitio principii*, aber eine besonders geartete Form. Für ihre methodologische Bezeichnung läßt sich der Ausdruck »Münchhausenstütze« verwenden. Auch die große Bußerniedrigung hat in der Ständekontroverse als Münchhausenstütze gewirkt und übt diese Funktion noch heute.